

Wahlbekanntmachung

1. **Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Haldensleben ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

WBZ	Bezeichnung	Anschrift	barrierefrei
1	Rathaus Bürgerbüro	Markt 20-22, 39340 Haldensleben	ja
2	Grundschule Otto Boye	Bülstringer Str. 25, 39340 Haldensleben	ja
3	KulturFabrik Haldensleben	Gerikestr. 3 a, 39340 Haldensleben	ja
4	Grundschule Gebrüder Alstein	Rottmeisterstr. 57, 39340 Haldensleben	ja
5	Kreisvolkshochschule	Warmisdorfer Str. 20, 39340 Haldensleben	ja
6	Grundschule Erich Kästner	Waldring 112, 39340 Haldensleben	ja
7	J.-Nathusius-Schule	Lüneburger Heerstr. 22, 39340 Haldensleben	ja
8	DRK-Seniorenzentrum	Am Kamp 2, 39340 Haldensleben	ja
9	Mozartcafé Hegner	Wedringer Str. 8, 39340 Haldensleben	nein
10	Feuerwehrgerätehaus Satuelle	Bahnhofsweg 2, 39345 Satuelle	ja
11	Dorfgemeinschaftshaus Wedringen	Magdeburger Str. 39-41, 39345 Wedringen	nein
12	Feuerwehrgerätehaus Uthmöden	Windmühlenbergstr. 2a, 39345 Uthmöden	ja
13	Bürgerhaus (Jugendclub) Hundisburg	Thiestr. 1 A, 39343 Hundisburg	nein
14	Sporthalle, Clubraum Süplingen	Gartenweg 11, 39343 Süplingen	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **25.04.2019** bis **05.05.2019** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Landratsamt des Landkreises Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Haldensleben, den 02.05.2019

Wendler, stellv. Bürgermeisterin